



HVBG

HVBG-Info 17/1985 vom 29.08.1985, S. 0048 - 0058, DOK 451.1:143.261/017-BSG

**MdE-Bewertung bei Unterschenkelamputation in der gesetzlichen Unfallversicherung - zur Anwendung des § 44 SGB X - BSG-Urteil vom 26.06.1985 - 2 RU 60/84**

Keine Neufeststellung der Leistung unter Berücksichtigung des § 44 SGB X (nicht § 627 RVO a.F.) für Leistungsfälle vor dem 01.01.1981 - MdE-Bewertung bei Unterschenkelamputation in der gesetzl. Unfallversicherung; hier: BSG-Urteil vom 26.06.1985 - 2 RU 60/84 - (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 30.09.1980 - 2 RU 31/80 - vgl. VB 28/81 - und vom 31.08.1983 - 2 RU 22/83 - vgl. HV-INFO 11/1983, S. 8-10 in derselben Rechtssache)

Dem BSG-Urteil vom 26.06.1985 - 2 RU 60/84 - waren in der selben Sache folgende BSG-Entscheidungen (Zurückverweisungen an das LSG) vorausgegangen:

1) BSG-Urteil vom 30.09.1980 - 2 RU 31/80 - (vgl. VB 28/81) - Leitsatz:

Neufeststellung der Leistung - MdE bei Unterschenkelamputation - neue medizinische Erkenntnisse - Überzeugtsein i.S. von RVO § 627:

1. Zu der Überzeugung, daß eine Leistung zu niedrig festgestellt worden ist, kann der Versicherungsträger auch aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse z.B. über die Bewertung der MdE bei bestimmten Unfallfolgen gelangen. RVO § 627 betrifft nicht nur die Fälle, in denen der Versicherungsträger bereits im Zeitpunkt der früheren Feststellung nach den damals vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen von der Unrichtigkeit seiner Entscheidung hätte überzeugt sein müssen (vgl. BSG 1979-12-18 - 2 RU 70/79 = Praxis 1980, 474).
2. Sofern sich die medizinischen Erkenntnisse über die Bewertung einzelner Unfallfolgen geändert haben, kann es für den Unfallversicherungsträger nicht grundsätzlich als unvertretbar angesehen werden, im Rahmen der verwaltungstechnischen Möglichkeiten und insbesondere auf Antrag des Verletzten eine Neufeststellung durchzuführen.
3. Der Unfallversicherungsträger braucht nicht bereits von der Unrichtigkeit seiner Feststellung der MdE überzeugt zu sein, weil im medizinischen Fachschrifttum wohl überwiegend nunmehr die Auffassung vertreten wird, der Verlust eines Beines im Bereich des Unterschenkels sei mit einer MdE um 40 bis 50 v.H. zu bewerten, denn diese Werte sind nur allgemeine Richtwerte zur Einschätzung der MdE und dürfen deshalb nicht schematisch für die Ermittlung der individuellen MdE angewandt werden.
4. Für die verfassungsmäßig gebotene Gleichbehandlung der Verletzten ist es erforderlich, für die Bewertung der MdE von gleichen allgemeinen Richtwerten auszugehen. Haben die allgemeinen Richtwerte, die der Bewertung der unfallbedingten MdE zugrunde liegen, aufgrund neuer medizinischer Erkenntnisse

und Erfahrungen zu einer zu niedrigen Festsetzung der MdE geführt und sind aufgrund dieser medizinischen Erkenntnisse und Erfahrungen neue allgemeine Richtwerte gefunden worden, die ebenso wie bisher unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles zu einer höheren Bewertung der MdE führen, bedingt diese veränderte Einschätzung eine Korrektur der Bewertung der MdE i.S. des RVO § 627.

5. Einen wesentlichen Anhaltspunkt für die Beurteilung der Frage, ob neuere Erkenntnisse und Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft geeignetere Maßstäbe für die Bewertung der MdE enthalten als die allgemeinen Richtwerte, die der früheren Feststellung der MdE zugrunde liegen, wird die Verwaltungspraxis des Unfallversicherungsträgers bieten. Legt er allgemein diese Erkenntnisse seinen Entscheidungen bei seither eingetretenen Versicherungsfällen zugrunde, dürfte er schon deshalb insoweit überzeugt i.S. des RVO § 627 anzusehen sein.
- 2) BSG-Urteil vom 31.8.1983 - 2 RU 22/83 - (vgl. HV-INFO 11/1983, S. 8-10)

Orientierungssatz:

Rücknahme eines belastenden Verwaltungsaktes:

1. Wurde der angefochtene Verwaltungsakt vor dem 01.01.1981 erlassen, ist bei noch fortdauerndem gerichtlichen Verfahren über den Verwaltungsakt, dessen Aufhebung begehrt wird, seit dem Inkrafttreten des SGB X nicht mehr von dem am 01.01.1981 außer Kraft getretenen § 627 RVO auszugehen, vielmehr § 44 SGB X anzuwenden. Durch die Entscheidung des Großen Senats des BSG vom 1982-12-15 GS 2/80 = SozR 1300 § 44 Nr. 3 ist der erkennende Senat nicht an seine dem Urteil vom 1980-09-30 - 2 RU 31/80 - SozSich 1981, RsprNr. 3561 zugrunde liegende Auffassung gebunden, § 627 RVO a.F. sei weiterhin hier anwendbar.
2. Für die Rücknahme eines Verwaltungsakts nach § 44 SGB X ist nicht erforderlich, daß der Sozialleistungsträger von der Unrichtigkeit des Bescheides überzeugt ist oder als überzeugt gelten muß (vgl. BSG 1983-06-21 - 4 RR 69/82 = SozR 2200 § 1251 Nr. 102).

Das BSG hat nun mit beiliegendem Urteil vom 26.06.1985

- 2 RU 60/84 - entschieden, daß die Einschätzung der Unfallfolgen (Verlust des re. Beines im Unterschenkel) durch den UV-Träger mit einer MdE von 40 % noch den allgemein geltenden Bewertungsmaßstäben in der gesetzlichen Unfallversicherung entspricht. Eine Verletzung des Gleichheitssatzes allein durch unterschiedliche Bewertung von Unfallfolgen in der gesetzl. Unfallversicherung und von Schädigungsfolgen im Entschädigungsrecht (BVG) kann nicht angenommen werden. Auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil weisen wir in diesem Zusammenhang besonders hin:

"Eine Verletzung des Gleichheitssatzes allein durch unterschiedliche Bewertung von Unfallfolgen in der gesetzlichen Unfallversicherung und von Schädigungsfolgen im Entschädigungsrecht ist auch vom BSG in den angeführten Urteilen nicht angenommen worden (s. außerdem u.a. BSG-Urteil vom 30. Juli 1964 - 9 RV 1122/60 = Versorgungsbeamte 1964, Rechtsprechungs-Nr. 133; LSG Berlin KOV-Mitteilungen Berlin 1979, 6; Hessisches LSG Breithaupt 1980, 842, 844). Der erkennende Senat folgt dieser Auffassung, weil die Beurteilung einer Verletzung des Gleichheitssatzes insoweit nicht punktuell auf den Grad der MdE abgestellt sein darf, sondern z.B. auch berücksichtigen muß, daß nach den grundsätzlich verschiedenen Systemen der Entschädigung in der gesetzlichen Unfallversicherung und der sozialen Entschädigung u.a. die Grundrente nach dem BVG bei einer MdE um 50 v.H. zur Zeit 286,-- DM beträgt, während der Kläger bei einer unfallbedingten MdE um 40 v.H. eine wesentlich

höhere Verletztenrente erhält. Selbst die Grundrente nach einer MdE um 50 v.H. und die volle Ausgleichsrente, die um das anzurechnende Einkommen zu mindern ist, würde mit 648,-- DM noch unter der Verletztenrente des Klägers liegen. Entsprechendes gilt für eine unterschiedliche Bewertung der MdE in der gesetzlichen Unfallversicherung und dem Schwerbehindertenrecht. Aus den zum Teil höheren MdE-Graden im Schwerbehindertenrecht für Verletzungsfolgen kann ebenfalls wegen der unterschiedlichen Zielsetzung der abstrakten Schadensberechnung im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung und der Feststellung der MdE-Grade im Schwerbehindertenrecht weder geschlossen werden, die allgemeinen Bewertungsmaßstäbe in der gesetzlichen Unfallversicherung seien deshalb unrichtig, noch ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz wegen unterschiedlicher Bewertungen in beiden Rechtsgebieten abgeleitet werden.

Schließlich ist der Bescheid der Beklagten vom 8. November 1961 auch nicht wegen einer unrichtigen Bewertung der MdE unter Berücksichtigung des § 581 Abs. 2 RVO rechtswidrig. Selbst wenn der Kläger aufgrund einer Unterschenkelamputation im Alter von 19 Jahren den erlernten Beruf eines Seemannes oder einen anderen Lehrberuf nicht mehr ausüben könnte, ist deshalb die MdE nicht nach dieser Vorschrift höher zu bewerten (vgl. u.a. BSGE 23, 253, 256; 28, 227, 229; 39, 31, 32; BSG-Urteil vom 22. August 1974 - 8 RU 66/73 -; Brackmann aaO S. 569 mwN). Die von der Revision angeführten Beschwerden des Klägers bei der Ausübung seines ambulanten Gewerbes rechtfertigen keine andere Entscheidung, da diese Einschränkungen seiner Erwerbsfähigkeit Umstände bilden, die von der Gewährung der Verletztenrente erfaßt werden."